

# Benutzungsordnung

## für das Sportlerheim der Ortsgemeinde Masburg

### § 1

#### Allgemeines

Das Sportlerheim der Ortsgemeinde Masburg ist eine öffentliche Einrichtung. Diese steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Masburg. Soweit diese nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht diese allen örtlichen Vereinen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

### § 2

#### Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist bei dem jeweiligen Beauftragten des Sportvereins z. Zt. Herrn Michael Bender, zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Sportlerheims die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

Das Hausrecht im Sportlerheim steht der Ortsgemeinde und deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Gestattung gilt nur für den vorher vereinbarten Zeitraum.

### § 3

#### Pflichten der Benutzer

Der Benutzer muß das Sportlerheim pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten, insbesondere auf Einrichtungsgegenstände und Pokale, die durch den Sportverein eingebracht sind. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem jeweiligen Beauftragten des Sportvereins zu melden und umgehend vom Benutzer oder der Gemeinde auf Kosten des Benutzers zu beheben.

Die Benutzung bei Vereinen setzt die Benennung einer verantwortlichen Person voraus. Diese ist bei dem jeweiligen Beauftragten des Sportvereins vor Erteilung der Gestattung zu benennen. Bei Beantragung der Gestattung ist jeweils der Zweck der Veranstaltung anzugeben. Der Benutzer darf das Sportlerheim nur zu dem angegebenen Zweck nutzen. Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle unterhalten werden. Holzkohlegrills dürfen nur im Freien benutzt werden. Vor Verlassen des Geländes ist das Feuer bzw. die Glut mit Wasser vollkommen abzulöschen.

Das Sportlerheim ist nach der Benutzung ordnungsgemäß zu reinigen. Andernfalls wird diese Reinigung durch eine von der Ortsgemeinde beauftragte Reinigungskraft auf Kosten des Benutzers vorgenommen.

**§ 4**  
**Haftung**

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen und Sachschäden, der dem Benutzer, dessen Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter während der Veranstaltung oder in zeitlichem oder räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung entsteht.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

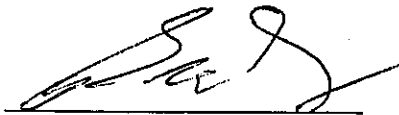
Der Benutzer haftet für Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den zum Grundstück gehörenden Flächen durch die Benutzer entstehen. Er haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß die in § 3 übertragenen Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt wurden.

Mit der Benutzung des Sportlerheims erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Masburg, 27.03.97  
Ortsgemeinde Masburg

  
Bender, Ortsbürgermeister

